

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

Maßnahme:	Virginia Depot	
Objekt	Energiezentrale	
Leistungsbild	Objektplanung Freianlagen, §39 HOAI	
Bietername		
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 40 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Freianlage(n) nach §1.1.1: EZ Für Freianlage(n) nach §1.1.2: UTA	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basis honorarsatz der Honorartafel nach § 40 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Freianlage(n) nach §1.1.1: EZ Für Freianlage(n) nach §1.1.2: UTA	% %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Freianlage(n) nach §1.1.1: EZ 1.890.000,- € Für Freianlage(n) nach §1.1.2: UTA 300.000,- €	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Freianlage(n) nach §1.1.1: EZ Für Freianlage(n) nach §1.1.2: UTA	% %
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
03.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 11 zu § 39 HOAI: Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die LPH 1 entfällt, dafür wird auf die besondere Leistung in LPH 2, gem. Ziff. 06.01 dieses LV's verwiesen.
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2
03.02.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.02.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
03.02.03	Nach Erstellen der KOSCH ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Vorplanungsergebnisse mit dem Kostenrahmen des AG (Ziff. 1.4.2 LB) vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die KOSCH wird durch den AG förmlich freigegeben.
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3
03.03.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.03.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
03.03.03	Nach Erstellen der KOBE ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Entwurfsergebnisse mit der vom AG freigegebenen KOSCH vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die KOBE wird durch den AG förmlich freigegeben.
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4
03.04.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.04.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustim-

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

		mungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.05		Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.05.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eine vollständige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
03.06		Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6
03.06.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.06.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der beprei-ten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden. Das bepreiste LV ist mit der freigegebenen KOBE (auf Gewerke Ebene) abzugleichen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das LV / bepreiste LV wird durch den AG förmlich freigegeben.
03.06.03		Das in der Grundleistung der LPH 6 beschriebene „Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, ...“ beinhaltet ausdrücklich auch die Begleitung evtl. Nachträge auf Grund von geänderten und zusätzlichen Leistungen: der AN hat die Erstellung von LV's für die Anfrage des AG bei den ausführenden Unternehmen und das Prüfen der jeweiligen NT-Angebote zu gewährleisten. Der Aufwand ist pauschal in der Kalkulation des Honorarangebotes zu berücksichtigen.

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

03.07	Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7	
03.07.01	☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☒	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste
		Einholen von Angeboten
		Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern
		Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels
		Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern
		Dokumentation der Vergabeverfahren
		Auftragserteilung
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.07.02		Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der „Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen“ (Anlage 3 zur LB), auch die zugehörige kostenfreie GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 12
03.07.03		Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der beauftragten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen
03.07.04		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote sachlich beschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08	Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Leistungsphase 8	
03.08.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.08.02	☒	Für Freianlage(n) nach §1.1.1: EZ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
	☒	Für Freianlage(n) nach §1.1.2: UTA Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.
03.08.03		Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

	Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bau-tätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorg-fältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderli-chen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführen-den Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauab-lauf störungsfrei verläuft
03.08.04	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähig-keit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststel-lungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzu-geben. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann. Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegrün-denden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungs-zeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüg-lich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die ge-prüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Ände-rungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeich-nen.
03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnun-gen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsort, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzuge-ben. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfül-lungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnun-gen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zu-grunde-liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berech-nungs-unterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auf-tragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestä-tigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Re-giestunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthalte-nen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grund-sätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

		nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.06		Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07		Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und dies dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm am Ende der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08		Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
03.08.09		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist.
03.09	Objektbetreuung Leistungsphase 9	
03.09.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Freianlage(n) nach:

Grundlagenermittlung:

Vorplanung:

Entwurfsplanung:

§ 1 1.1	§ 1.1.2
..... %	 %
..... %	 %
..... %	 %

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

Genehmigungsplanung:	 %	 %
Ausführungsplanung:	 %	 %
Vorbereitung der Vergabe:	 %	 %
Mitwirkung bei der Vergabe:	 %	 %
Objektüberwachung:	 %	 %
Objektbetreuung:	 %	 %
Insgesamt - %:	 %	 %
04 Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen	
☒ Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart: 04.01 Für Umbauten wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 40 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Freianlage(n) nach §1.1.1: % Für Freianlage(n) nach §1.1.2: % 04.02 Für Instandsetzungen oder Instandhaltung(n) wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Freianlage(n) nach §1.1.1: % Für Freianlage(n) nach §1.1.2: %		
05 Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen	
05.01 Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Freianlage(n) nach §1.1.1: % Für Freianlage(n) nach §1.1.2: % 05.02 Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.		
06 Besondere Leistungen Objekt 1, nach § 1.1.1	Vom Bieter einzutragen	
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:		
06.01 LPH 2 Überprüfung der Konzeptphase Der AN hat anhand der übergebenen Konzeption des AG (inkl. aller Pläne und dem Planungshandbuch, etc.) die AG-seitig vorgegebene Qualität gem. Ziff. 1.4.4 der LB vollumfänglich zu prüfen. Dafür entfällt	 €/psch	

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

	die Grundleistung der LPH 1 (Grundlagenermittlung). Das Ergebnis der kritischen Sichtung ist in einem vom AN erstellten Fragenkatalog zu bewerten und zu dokumentieren. Auf Basis des Fragenkatalogs werden evtl. Unstimmigkeiten der Konzeption zwischen AN und AG einvernehmlich geklärt. Die gem. Klärung wird durch den AN in einem „finalen Lastenheft“ zusammengefasst und dient als Planungsgrundlage für die weiteren LPH des AN. Im Ergebnis sind mit dem vom AG freigegebenen Lastenheft die übergebenen „Planungs- und Überwachungsziele“ des AG (gem. Ziff. 1.4 der LB) zwischen den Parteien eindeutig geklärt. Der AN bestätigt daher mit der Annahme des vom AG freigegebenen Lastenheftes die widerspruchsfreie Grundlage für die Erbringung der LPH 2-9. Sollten (aus Sicht des AN) jedoch wesentliche „Planungs- und Überwachungsziele“ des AG (gem. Ziff. 1.4) weiterhin <i>nicht</i> eindeutig sein, ist vom AN <i>vor</i> Leistungserbringung der LPH 2 eine Ergänzung der Planungsgrundlage beizustellen (vgl. § 650p BGB) und durch den AG einer Entscheidung zuzuführen.	
06.02	LPH 2 Kostenschätzung nach Vorlage des AG	 €/psch
	Der AN hat die (freigegebene) Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 bis in die 2. Ebene zu erstellen und dabei die Excel-Vorlage des AG zu verwenden (Anlage 6) und den Umbruch der KOSCH auf Gewerke Ebene zu erzeugen.	
06.03	LPH 2,3 Einbringung Großkomponenten, inkl. Bauzustände	 €/psch
	In LPH 2+3 (Leistungsstufe 1) plant der Objektplaner Gebäude die Einbringöffnungen für das schwere Gerät der Verfahrenstechnik (z.B. Wärmepumpen) und der 110 kV-Kundenanlage (z.B. Großtransformatoren). Die besondere Leistung des AN Objektplanung Freianlagen umfasst sowohl die Planung und Koordination der Zuwegung der Einbringung, als auch evtl. temporäre Bauzustände. Dazu ist eine enge Koordination mit dem Objektplaner, dem Technik Planer, dem Planer der 110 kV-Kundenanlage und dem Tragwerksplaner herzustellen. Gemeinsam mit dem Objektplaner und dem Tragwerksplaner sind ggf. daraus resultierende statische und konstruktive Anforderungen und Verstärkungsmaßnahmen der Außenanlagen und temporären Bauzustände (Stahlböcke auf dem Grobplanum des Erdreichs) zur Einbringung zu planen. Auch die Koordination der Rigole mit dem GPL infrastrukturellen Erschließung ist mit dieser besonderen Leistung abgegolten.	
06.04	LPH 3 Kostenberechnung nach Vorlage des AG	 €/psch
	Der AN hat die (freigegebene) Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 bis in die 3. Ebene zu erstellen und dabei die Excel-Vorlage des AG zu verwenden (Anlage 6) und den Umbruch der KOBE auf Gewerke	

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

	Ebene zu erzeugen.	
06.05	LPH 5 Einbringung Großkomponenten, inkl. Bauzustände In LPH 5 (Leistungsstufe 2) schreibt der AN die Planung der Einbringöffnungen für das schwere Gerät der Verfahrenstechnik (z.B. Wärmepumpen) und der 110 kV-Kundenanlage (z.B. Großtransformatoren) gem. Ziff. 06.03. dieses LV's fort; dies gilt sowohl hinsichtlich der Einbringung als auch bzgl. der temporären Bauzustände. Dazu ist eine enge Koordination mit dem Objektplaner, dem Technik Planer, dem Planer der 110 kV-Kundenanlage und dem Tragwerksplaner herzustellen. Gemeinsam mit dem Objektplaner und dem Tragwerksplaner sind ggf. daraus resultierende statische und konstruktive Anforderungen und Verstärkungsmaßnahmen der Außenanlagen und temporären Bauzustände (Stahlböcke auf dem Grobplanum des Erdreichs) zur Einbringung zu planen. Auch die Koordination der Rigole mit dem GPL infrastrukturellen Erschließung ist mit dieser besonderen Leistung abgegolten.	 €/psch
06.06	LPH 7 Prüfen und Werten von Nebenangeboten Das Prüfen und werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.07	LPH 8 Prüfen von baubetrieblichen Nachträgen Das Mitwirken bei der Prüfung von baubetrieblichen begründeten Nachtragsangeboten wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.08	LPH 9 Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	Nach Std. gemäß Pkt. 07
Besondere Leistungen Objekt 2, nach § 1.1.2		Vom Bieter einzutragen
06.09	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst: LPH 2 Überprüfung der Konzeptphase Der AN hat anhand der übergebenen Konzeption des AG (inkl. aller Pläne und dem Planungshandbuch, etc.) die AG-seitig vorgegebene Qualität gem. Ziff. 1.4.4 der LB vollumfänglich zu prüfen. Dafür entfällt	 €/psch

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

	die Grundleistung der LPH 1 (Grundlagenermittlung). Das Ergebnis der kritischen Sichtung ist in einem vom AN erstellten Fragenkatalog zu bewerten und zu dokumentieren. Auf Basis des Fragenkatalogs werden evtl. Unstimmigkeiten der Konzeption zwischen AN und AG einvernehmlich geklärt. Die gem. Klärung wird durch den AN in einem „finalen Lastenheft“ zusammengefasst und dient als Planungsgrundlage für die weiteren LPH des AN. Im Ergebnis sind mit dem vom AG freigegebenen Lastenheft die übergebenen „Planungs- und Überwachungsziele“ des AG (gem. Ziff. 1.4 der LB) zwischen den Parteien eindeutig geklärt. Der AN bestätigt daher mit der Annahme des vom AG freigegebenen Lastenheftes die widerspruchsfreie Grundlage für die Erbringung der LPH 2-9. Sollten (aus Sicht des AN) jedoch wesentliche „Planungs- und Überwachungsziele“ des AG (gem. Ziff. 1.4) weiterhin <i>nicht</i> eindeutig sein, ist vom AN <i>vor</i> Leistungserbringung der LPH 2 eine Ergänzung der Planungsgrundlage beizustellen (vgl. § 650p BGB) und durch den AG einer Entscheidung zuzuführen.	
06.10	LPH 2 Kostenschätzung nach Vorlage des AG Der AN hat die (freigegebene) Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 bis in die 2. Ebene zu erstellen und dabei die Excel-Vorlage des AG zu verwenden (Anlage 6) und den Umbruch der KOSCH auf Gewerke Ebene zu erzeugen.	 €/psch
06.11	LPH 3 Kostenberechnung nach Vorlage des AG Der AN hat die (freigegebene) Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 bis in die 3. Ebene zu erstellen und dabei die Excel-Vorlage des AG zu verwenden (Anlage 6) und den Umbruch der KOBE auf Gewerke Ebene zu erzeugen.	 €/psch
06.12	LPH 7 Prüfen und Werten von Nebenangeboten Das Prüfen und werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.13	LPH 9 Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	Nach Std. gemäß Pkt. 07
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen

Anlage 1b: Leistungsverzeichnis Objektplanung Freianlagen

	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten (auch zu den wöchentlichen Jour-Fixen) werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet: es erfolgt keine Vergütung von Übernachtungskosten.	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	